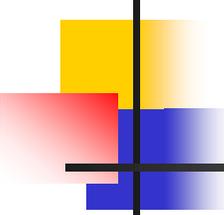


# Gehaltssystem



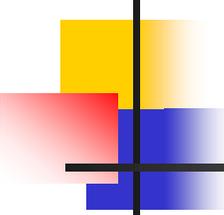
POA/MM



# Übersicht

---

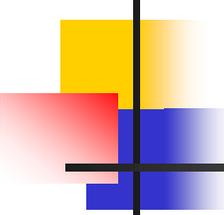
- Rechtsgrundlagen
- Verlauf der Arbeiten
- Gesetzgebungsform
- Gehaltsskalen
- Gehaltsklassen
- Gehaltsstufen
- Anpassung der Gehaltsskalen
- Arbeitsmarktzulage
- Festsetzung des Anfangsgehalts
- 13. Monatsgehalt
- Beförderung
- Gehaltszahlung nach geleisteten Arbeitsstunden
- Arbeitgeberzulage für Kinder
- Dienstaltersgeschenk
- Treueprämie
- Wechsel von der bisherigen Gehaltsskala zur neuen Gehaltsskala
- Beispiele für den Wechsel von der bisherigen Skala zur neuen Skala



# Rechtsgrundlagen

---

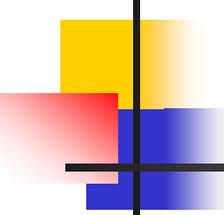
- StPG Art. 78 - 107
  
- 7. Kapitel des StPR (Inkrafttreten am 1.1.2004)



## Verlauf der Arbeiten

---

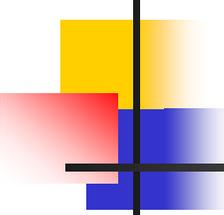
- am 5.5.2003 wurde der Entwurf einer Verordnung zur Änderung des StPR in die Vernehmlassung geschickt
- im Oktober 2003 wurde dem Staatsrat ein neuer Entwurf vorgelegt
- am 11.11.2003 wurde die Verordnung verabschiedet
- Inkrafttreten am 1.1.2004



# Gesetzgebungsform

---

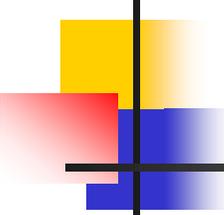
- Einführung des Gehaltssystems mit einer Änderung des StPR: 7. Kapitel
- Neunummerierung der Artikel des StPR von Artikel 76 bis Artikel 157
- Schlussendlich einheitliches StPR, das im Sonderdruck herausgegeben und den 2003 herausgegebenen Sonderdruck ersetzen wird



# Gehaltsskalen

---

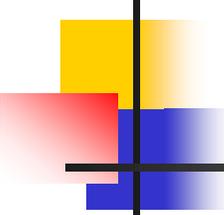
- Mindest- und Höchstbetrag der Gehaltsskalen vom Grossen Rat festgesetzt
- Struktur, Anzahl Klassen, Anzahl Stufen, Mindest- und Höchstbetrag der einzelnen Klassen im StPR und in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt
  - 36 Gehaltsklassen in der allgemeinen Gehaltsskala
  - 4 Gehaltsklassen in der Sondergehaltsskala



# Gehaltsklassen

---

- Aufhebung der Anfangs- und der Selektionsklasse
- Mindestbetrag der einzelnen Klassen = F-2
- Höchstbetrag der einzelnen Klassen = F+1
- Gleiches Prinzip für die Struktur der Sondergehaltsskala

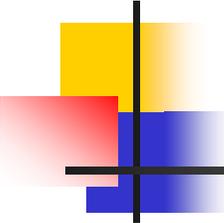


# Gehaltsstufen

## 1. Grundsätzliches

---

- Die Differenz zwischen dem Mindest- und dem Höchstbetrag der einzelnen Gehaltsklassen ist in Stufen unterteilt
- Der Mindestbetrag ist gleich Stufe 0, der Höchstbetrag gleich Stufe 20
- Die Stufen werden technisch in halbe Stufen unterteilt
- Die ordentliche jährliche Gehaltserhöhung ist gleich 1 Stufe
- Die jährliche Gehaltserhöhung fällt weniger hoch aus als in den bisherigen Gehaltsskalen vorgesehen (rund 1/3 geringer)
- Die erste jährliche Gehaltserhöhung wird am Ende der Probezeit ausgerichtet, sofern vertraglich kein anderes Datum vorgesehen ist; fällt das Ende der Probezeit auf den Beginn des Kalenderjahrs, so wird nur eine Erhöhung gewährt, sofern vertraglich nicht 2 Gehaltserhöhungen vorgesehen sind

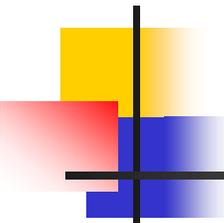


# Gehaltsstufen

## 2. Verweigerung

---

- Bei Nichterfüllen der Anforderungen der Stelle wird keine jährliche Gehaltserhöhung gewährt
- Die Verweigerung muss mit einer Personalbeurteilung gerechtfertigt werden
- Bei Verhaltensmängeln wird die Gehaltserhöhung vollständig verweigert
- Sind die Anforderungen nur hinsichtlich der Fähigkeiten und nur zum Teil nicht erfüllt, so wird eine jährliche Gehaltserhöhung entsprechend einer halben Stufe gewährt. Die zweite Hälfte der Stufe kann im Juli gewährt werden

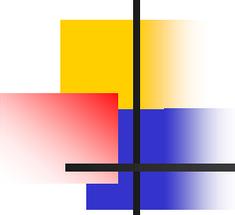


# Gehaltsstufen

## 3. Nichtgewährung

---

- Die jährliche Gehaltserhöhung wird nicht gewährt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter weniger als sechs Monate pro Jahr gearbeitet hat, abgesehen von Ferien, Mutterschaftsurlaub, Berufsunfall und Berufskrankheit
- Sie wird nicht gewährt während der Probezeit
- Sie wird nicht gewährt, wenn das Gehalt unterhalb der der Funktion zugeordneten Klasse festgesetzt ist, sofern die Anstellungsbehörde nicht anders entscheidet
- Sie wird nicht gewährt, wenn im Anstellungsvertrag für eine bestimmte Zeit ein festes Gehalt vorgesehen ist oder das Gehalt blockiert ist

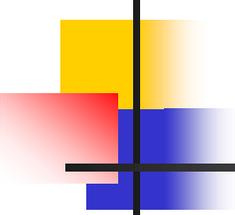


# Anpassung der Gehaltsskalen

## 1. Teuerung

---

- Jährlicher Entscheid des Staatsrates
  - Kriterien
    - Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise
    - Finanzlage des Staates
    - Wirtschaftliche und soziale Situation
- Obligatorische Anpassung alle 3 Jahre
  - Mindestens Teilanpassung
  - Anpassung kann differenziert werden

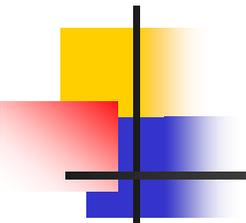


# Anpassung der Gehaltsskalen

## 2. Reallöhne

---

- Jährlicher Entscheid des Staatsrates anhand von Statistiken und Lohnvergleichen
  - Kriterien
    - Reallohnentwicklung
    - Finanzlage des Staates
    - Wirtschaftliche und soziale Situation
- Obligatorische Anpassung alle 3 Jahre
  - Mindestens Teilanpassung
  - Integration der allfälligen Erhöhung in das Referenzgehalt
  - Die Gehaltsskalen werden als Ganze angepasst

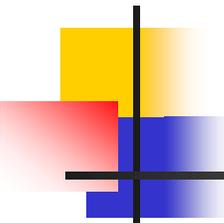


# Anpassung der Gehaltsskalen

## 3. Erhöhung der Höchstbeträge

---

- Bis im Jahr 2013 jährliche Erhöhung des Höchstbetrags der einzelnen Gehaltsklassen um 300 Franken, einschl. 13. Monatsgehalt
  - Wertsteigerung der Gehaltsstufe 20 von Fr. 276.90/Jahr
  - Wertsteigerung der Gehaltsstufe 1 von Fr. 13.85/Jahr
- Integration der Erhöhung in das Referenzgehalt
- Die Gehaltsskalen werden als Ganze angepasst

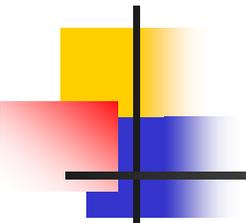


# Arbeitsmarktzulage

## a. Individuelle Ausrichtung

---

- Kumulative Bedingungen
  - nach den ordentlichen geltenden Besoldungsvorschriften ist es nicht möglich, die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter anzustellen oder zu halten
  - die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter verfügt über besondere Fähigkeiten, auf die der Arbeitgeber angewiesen ist
- Ausrichtung in Form zusätzlicher Gehaltsstufen und grundsätzlich während einer bestimmten Zeit blockiertes Gehalt oder
- Ausrichtung in Form einer Gehaltszulage bis höchstens 20 % des Höchstgehalts
- regelmässiger Bericht des POA an den Staatsrat

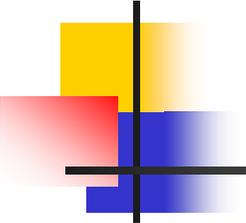


# Arbeitsmarktzulage

## b. Ausrichtung an eine Personalkategorie

---

- Bedingungen
  - nach den ordentlichen geltenden Besoldungsvorschriften ist es nicht möglich, die der betreffenden Personalkategorie angehörenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anzustellen oder zu halten
  - Lohnerhebungen
- Form
  - Gehaltszulage
- Regelmässiger Bericht des POA an den Staatsrat

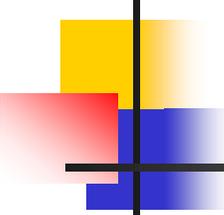


# Arbeitsmarktzulage

## c. Technische Aspekte

---

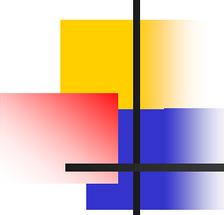
- Die Zulage ist Teil des Bruttogehalts, es werden darauf die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge erhoben (inklusive Pensionskasse)
- Sofern die Arbeitsmarktzulage nicht in der Gewährung zusätzlicher Gehaltsstufen besteht, wird sie für die Auszahlung von Überstunden nicht berücksichtigt



# Festsetzung des Anfangsgehalts

---

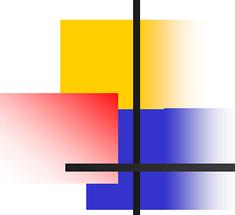
- Das Gehalt wird in der der Funktion zugeordneten Klasse festgesetzt
- Die Gehaltsstufe wird im folgenden Rahmen festgelegt
  - Pro Jahr Berufserfahrung nach 2004 wird eine Gehaltsstufe gewährt
  - Pro Jahr Berufserfahrung vor 2004 wird eine Gehaltsstufe gewährt bis höchstens zu der Anzahl Gehaltsstufen, die dem bereits im Dienst stehenden Personal mit gleicher Berufserfahrung und gegebenenfalls gleichem Alter gewährt werden
  - Pro Jahr nicht beruflicher Erfahrung nach 2004 (z.B. Kindererziehung) können jeweils für 3 Jahre eine Gehaltsstufe und höchstens 3 Gehaltsstufen gewährt werden
- Höhere Gehaltsstufen als nach dieser Regelung fallen in den Bereich der Arbeitsmarktzulage



## 13. Monatsgehalt

---

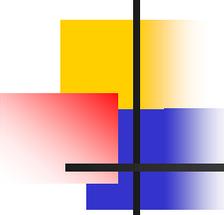
- Das 13. Monatsgehalt wird in 2 Teilen ausbezahlt: im Juni und Dezember
- Das Dezembergehalt wird einige Tage früher ausbezahlt
- Das Januargehalt sollte ebenfalls früher ausbezahlt werden



# Beförderung

---

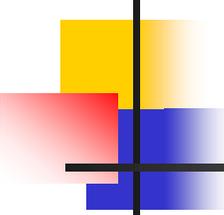
- Beförderung ohne Funktionswechsel (bisher Vorrücken um eine Klasse)
  - Neues Gehalt mindestens gleich wie bisheriges, erhöht um eine Stufe nach der neuen Gehaltsklasse
- Beförderung mit Funktionswechsel (bisher Beförderung)
  - Neues Gehalt wie bei Neuanstellung; es muss mindestens gleich hoch sein wie das bisherige, erhöht um eine Stufe nach der neuen Gehaltsklasse



# Gehaltszahlung nach geleisteten Arbeitsstunden

---

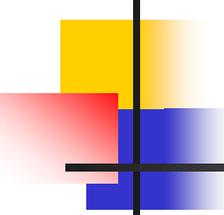
- **Verwaltungspersonal**
  - Der Stundenansatz des für eine 42-Stunden-Woche bezahlten Personals ist gleich dem Monatsgehalt geteilt durch 182
  - Er wird für das 13. Monatsgehalt um 8,33% erhöht
  - Er wird je nach Alter um den Ferienanspruch erhöht
  - Er wird für die dienstfreien Tage um 4% erhöht
- **Lehrpersonal**
  - Der Stundenansatz bemisst sich nach der Anzahl Lektionen entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung
  - Er wird für das 13. Monatsgehalt um 8,33% erhöht
  - Er wird für die Ferien um 15,55% erhöht
  - Er wird für die dienstfreien Tage um 2% erhöht



# Arbeitgeberzulage für Kinder

---

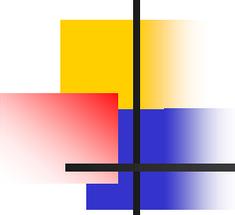
- Gleiche Regeln wie bisher hinsichtlich Betrag und Anspruchsaufteilung
- Koordination mit den subventionierten Institutionen
- Rückwirkende Auszahlung
  - auf 5 Jahre
  - auf 2 Jahre bei Versäumnis der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters



# Dienstaltersgeschenk

---

- Nach 25 und 35 Dienstjahren
- Wert
  - Ein Monat bezahlter Urlaub  
oder
  - Ein Monatsgehalt  
oder
  - Kombination der beiden:  $\frac{1}{4} - \frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2} - \frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4} - \frac{1}{4}$
- Auszahlung im Monat, in dem der Anspruch fällig wird, auf der Grundlage des vertraglich festgesetzten Beschäftigungsgrads
- Für das Lehrpersonal erfolgt die Auszahlung auf der Grundlage des Beschäftigungsgrads im vergangenen Schuljahr
- Der Urlaub kann aufgeteilt und bis zur Pensionierung bezogen werden
- Aufschiebung der Gewährung, wenn die betreffende Person den Anforderungen der Stelle nicht entspricht



# Treueprämie

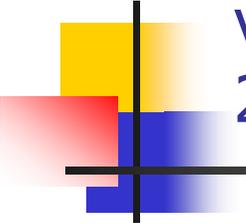
## a) Grundsatz

---

- Wird auf dem Stand am 31.12.2003 eingefroren
- Den Personen, die bis zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch darauf haben, wird sie definitiv nicht mehr gewährt
- Die jährliche Erhöhung um Fr. 100.– fällt weg
- Höhe der Prämie abhängig vom Beschäftigungsgrad
- Jährliche Kürzung des Prämienbetrags um 150 Franken, solange der Höchstbetrag der Gehaltsklassen jährlich um 300 Franken erhöht wird

# Treueprämie

b) Beispiel: Gehalt 2003 in S 27 und Treueprämie 2003 von 1600 Franken; neue Gehaltsklasse: Klasse 26, Stufe 20 per 1.1. 2004 (Index 108.5 konstant)



---

Jahr	Gehalt	Treueprämie
2003	134'789	1600
2004	135'124	1450
2005	135'424	1300
2006	135'724	1150
2007	136'024	1000
2008	136'324	850
2009	136'624	700
2010	136'924	550
2011	137'224	400
2012	137'524	250
2013	137'824	100

# Wechsel von der bisherigen Gehaltsskala zur neuen Gehaltsskala

## a. Grundsätzliches

- **In der bisherigen Anfangsklasse I eingereihte Gehälter**
  - werden in der neuen Skala in der Klasse mit gleicher Nummerierung + 2 eingereiht (Anfangsklasse I 6 GBStP = Klasse 8 StPG)
  - auf der dem bisherigen Gehalt am nächsten liegenden höheren Stufe
  - und anschliessender Gewährung einer Stufe als jährliche Gehaltserhöhung (Betrag gemäss neuer Gehaltsskala)
- **In der bisherigen Anfangsklasse J eingereihte Gehälter**
  - werden in der neuen Skala in der Klasse mit gleicher Nummerierung + 1 eingereiht (Anfangsklasse J 7 GBStP = Klasse 8 StPG)
  - auf der dem bisherigen Gehalt am nächsten liegenden höheren Stufe
  - und anschliessender Gewährung einer Stufe als jährliche Gehaltserhöhung (Betrag gemäss neuer Gehaltsskala)
- **In einer unterhalb der Anfangsklasse liegenden Klasse festgesetzte Gehälter**
  - werden in der neuen Skala in der Klasse mit gleicher Nummerierung eingereiht (Tiefere Klasse 6 GBStP = Tiefere Klasse 6 StPG)
  - auf der dem bisherigen Gehalt am nächsten liegenden höheren Stufe
  - ohne Gewährung einer Gehaltsstufe ausser auf Antrag der Anstellungsbehörde

# Wechsel von der bisherigen Gehaltsskala zur neuen Gehaltsskala

## a. Grundsätzliches

- **In der bisherigen Funktionsklasse F eingereichte Gehälter**
  - werden in der neuen Skala in der Klasse mit gleicher Nummerierung eingereiht (Funktionsklasse 8 GBStP = Klasse 8 neues StPG)
  - auf der dem bisherigen Gehalt am nächsten liegenden höheren Gehaltsstufe
  - und anschliessender Gewährung einer Stufe als jährliche Gehaltserhöhung (Betrag gemäss neuer Gehaltsskala)
  
- **In der bisherigen Selektionsklasse S eingereichte Gehälter**
  - Werden in der neuen Skala in der Klasse mit gleicher Nummerierung - 1 eingereiht (Selektionsklasse S 9 GBStP = Klasse 8 neues StPG)
  - auf der dem bisherigen Gehalt am nächsten liegenden höheren Gehaltsstufe
  - und anschliessender Gewährung einer Stufe als jährliche Gehaltserhöhung bis zum neuen Höchstbetrag der neuen Klasse (Betrag gemäss neuer Gehaltsskala)

# Wechsel von der bisherigen Gehaltsskala zur neuen Gehaltsskala

## b. Sonderfälle

- **Wenn das Gehalt per 1.1.2004 in die Funktions- oder Selektionsklasse hätte eingereiht werden sollen**
  - Das Gehalt wird zuerst nach den alten GBStP-Vorschriften in der Klasse F oder S festgesetzt
  - Das Gehalt wird danach nach den allgemeinen Grundsätzen in der neuen Klasse der neuen Skala festgesetzt (vgl. a, Grundsätzliches)
  - auf der dem bisherigen Gehalt am nächsten liegenden höheren Gehaltsstufe
  - und anschliessender Gewährung einer Stufe als jährliche Gehaltserhöhung (Betrag gemäss neuer Gehaltsskala)
- **Wenn das Gehalt per 1. Juli oder 1. September 2004 in die Funktionsklasse hätte eingereiht werden sollen**
  - wird es in der neuen Skala in der Klasse mit gleicher Nummerierung wie die bisherige Funktionsklasse eingereiht
  - auf der dem bisherigen Gehalt am nächsten liegenden höheren Gehaltsstufe
  - und anschliessender Gewährung **zweier** Stufen als jährliche Gehaltserhöhung (Betrag gemäss neuer Gehaltsskala)

# Wechsel von der bisherigen Gehaltsskala zur neuen Gehaltsskala

## c. Lehrpersonal mit nicht direkt über der Funktionsklasse liegender Selektionsklasse

- Der Wechsel in der neuen Gehaltsskala erfolgt in der Funktionsklasse + 1 Klasse, also zum Beispiel
  - Funktionsklasse F 16 bisherige Gehaltsskala = Klasse 17 neue Gehaltsskala
  - Anfangsklasse I 14 bisherige Gehaltsskala = Klasse 17 neue Gehaltsskala
  - Selektionsklasse S 18 bisherige Gehaltsskala = Klasse 17 neue Gehaltsskala
  
- Das Gehalt wird anschliessend in der neuen Klasse der neuen Gehaltsskala nach folgenden Grundsätzen festgesetzt
  - auf der dem bisherigen Gehalt am nächsten liegenden höheren Gehaltsstufe
  - und anschliessender Gewährung einer Stufe als jährliche Gehaltserhöhung (Betrag gemäss neuer Gehaltsskala)
  - Spezialfälle werden nach den für die Sonderfälle (vorhergehende Seite) geltenden Regeln behandelt

# Beispiele für den Wechsel von der bisherigen Skala zur neuen Skala (Basis Index 108.5)

## a. Gérard Manvussa

- Gérard Manvussa arbeitet zu 100%.
- Sein Gehalt ist in der bisherigen Skala in der Klasse F 16 Stufe 10 festgesetzt und beträgt monatlich Fr. 6951.75
- Per 31.12.2003 hat er Anspruch auf eine Treueprämie im Betrag von Fr. 1500.
- Sein Bruttogehalt 2003 beläuft sich also auf Fr. **91'872.75**
  
- Sein neues Gehalt wird in der neuen Klasse 16 Stufe 19 festgesetzt. Das Monatsgehalt wird Fr. 7124. 35 betragen
- Per 31. Dezember 2004 wird ihm eine Treueprämie im Betrag von Fr. 1350 ausbezahlt
- Sein Bruttogehalt 2004 wird sich auf Fr. **93'966.55** belaufen

# Beispiele für den Wechsel von der bisherigen Skala zur neuen Skala (Basis Index 108.5)

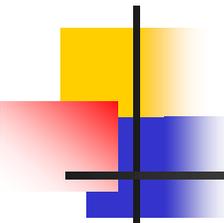
## b. Ines Perez

- Ines Perez arbeitet zu 80%
- Ihr Gehalt war in der bisherigen Skala in der Klasse S 16 Stufe 10 festgesetzt und betrug monatlich Fr. 5561.40
- Per 31.12.2003 hat sie Anspruch auf eine Treueprämie im Betrag von 1200 Franken, entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad
- Ihr Bruttogehalt 2003 beläuft sich also auf Fr. **73'498.20**
  
- Ihr neues Gehalt wird in der neuen Klasse 15 Stufe 20 festgesetzt. Das Monatsgehalt wird Fr. 5580. 65 betragen
- Per 31. Dezember 2004 wird ihr eine Treueprämie im Betrag von Fr. 1080 ausbezahlt
- Ihr Bruttogehalt 2004 wird sich auf Fr. **73'628.30** belaufen

# Beispiele für den Wechsel von der bisherigen Skala zur neuen Skala (Basis Index 108.5)

## c. Alex Terieur

- Alex Terieur arbeitet zu 100%
- Sein Gehalt war in der bisherigen Skala in der Klasse I 14 Stufe 8 festgesetzt und betrug monatlich Fr.6148.95
- Es hätte per 1. Juli 2004 in die Funktionsklasse eingereiht werden sollen
- Per 31.12.2003 hat er Anspruch auf eine Treueprämie im Betrag von Fr. 1500.
- Sein Bruttogehalt 2003 beläuft sich also auf Fr. **81'436.35**
  
- Sein neues Gehalt wird in der neuen Klasse 16 Stufe 13 festgesetzt. Das Monatsgehalt wird Fr. 6433.60 betragen
- Per 31. Dezember 2004 wird im eine Treueprämie im Betrag von Fr. 1350 ausbezahlt
- Sein Bruttogehalt 2004 wird sich auf Fr. **84'986.80** belaufen



## Beispiele für den Wechsel von der bisherigen Skala zur neuen Skala (Basis Index 108.5) d. Jeanne Aulapain

---

- Jeanne Aulapain arbeitet zu 60%
- Ihr Gehalt war in der bisherigen Skala in der Klasse S 13 Stufe 9 festgesetzt und betrug monatlich Fr. 3642.65 (6071.10 bei Vollzeitbeschäftigung)
- Per 31.12.2003 hat sie Anspruch auf eine Treueprämie im Betrag von 1320 Franken, entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad
- Ihr Bruttogehalt 2003 beläuft sich also auf Fr. **48'674.45**
  
- Ihr neues Gehalt wird in der neuen Klasse 12 Stufe 20 festgesetzt. Das Monatsgehalt wird Fr. 3745.30 betragen
- Per 31. Dezember 2004 wird ihr eine Treueprämie im Betrag von Fr. 1230 ausbezahlt
- Ihr Bruttogehalt 2004 wird sich auf Fr. **49'918.90** belaufen

Ende.....

